

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Armenwesens des Kantons Bern
für
das Jahr 1919
nebst
den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege
im Jahre 1918.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

(Für das Jahr 1919.)

I. Allgemeines.

Die kantonale Armenkommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Dezember 1919 folgende Traktanden erledigt:

1. Neuwahl von Bezirksamteninspektoren.
2. Verabreichung von Unterstützungen für nicht-versicherbare Elementarschäden, inbegriffen Verwendung des Kredites von Fr. 20,000 gemäss Art. 55 A. G.
3. Diskussion über die Vermehrung des Personals der Armendirektion.

Im Berichtsjahre sind 27 Rekurse nach § 105 A. G. betreffend Aufnahme auf den Armenetat zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde eingelangt gegenüber 13 im Vorjahr.

In die staatlichen Erziehungsanstalten wurden gemäss Beschluss des Regierungsrates 88 Kinder aufgenommen gegenüber 98 im Jahre 1918.

Die reinen Ausgaben der Armendirektion im Jahre 1919 beziffern sich wie folgt:

a)	Verwaltungskosten	Fr. 80,915. 45
b)	Kommission und Inspektoren	" 53,406. 73
c)	Armenpflege	" 4,266,564. 69
d)	Bezirksverpflegungsanstalten	" 81,600.—
e)	Bezirkserziehungsanstalten	" 43,500.—
f)	Staatliche Erziehungsanstalten	" 208,806. 07
g)	Verschiedene Unterstützungen	" 106,009. 85
	Total	Fr. 4,840,802. 97

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Vermehrung um Fr. 740,352. 53, wovon auf die auswärtige Armenpflege entfallen Fr. 199,524. 08.

Auf 1. Januar 1919 führten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk:	Gemeinden:
<i>Aarberg:</i>	Aarberg und Niederried.
<i>Bern:</i>	13 Zünfte der Stadt Bern.
<i>Biel:</i>	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
<i>Büren:</i>	Arch, Büren, Diessbach, Meiusberg, Pieterlen und Reiben.
<i>Burgdorf:</i>	Burgdorf.

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Pery, Soneboz u. Villeret.
Delsberg:	Delsberg, Löwenburg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen-Stadt und Laufen-Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvillier, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Epsach, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Nieder-Simmenthal:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

Im Laufe des Jahres trat die Gemeinde Löwenburg gemäss Verfügung des Regierungsrates zur örtlichen Armenpflege über.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Für das Jahr 1919 wurden 15,545 Personen auf die Armenetats aller Gemeinden aufgenommen, nämlich 7093 Kinder und 8452 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr 240. Von den Kindern sind 5961 ehelich und 1136 unehelich, von den Erwachsenen 3610 männlich und 4840 weiblich, 5233 ledig, 1091 verheiratet und 2131 verwitwet oder geschieden.

Diese dauernd Unterstützten wurden verpflegt wie folgt:

a) Kinder:	850 in Anstalten, 3771 bei Privaten verkostgeldet, 103 auf Höfen plaziert, 2352 bei ihren Eltern, 17 im Armenhaus.
b) Erwachsene:	3749 in Anstalten, 1879 bei Privaten verkostgeldet, 2378 in Selbstpflege, 407 im Gemeindearmenhaus, 39 auf Höfen.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungen ausser Kanton, Rohausgaben	Fr. 728,224. 56 (1918: Fr. 625,133. 07)
2. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 und 123 A. u. N. G. . . .	" 841,269. 52 (1918: Fr. 699,123. 02)
Total	Fr. 1,569,494. 08

Nach Abzug der Einnahmen an Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen, in 3884 Posten beträgend " 166,087. 12
(1918: Fr. 120,443. 21) verbleibt eine reine Ausgabensumme von Fr. 1,403,406. 96
gegenüber 1918 eine Mehrausgabe von Fr. 199,524. 08.
(1918: Fr. 164,647. 76.)

Die Ausgaben des Staates für die Besorgung der auswärtigen Armenpflege steigen unaufhaltsam von Jahr zu Jahr. Die Gründe bedürfen keiner langen Erörterung: Die *Verteuerung der Lebenshaltung*, die schon vor dem Ausbruch des Krieges eingesetzt hatte, (vgl. unsern Verwaltungsbericht pro 1913, S. 3), dauert sozusagen ungeschwächt weiter an. Allerdings sind auch die Löhne im allgemeinen dieser Erscheinung gefolgt; aber in zahlreichen Unterstützungsfällen, die uns beschäftigen, doch nicht in entsprechendem Masse. So gibt es stets noch eine Anzahl von Tätigkeiten, bei denen die Aufbesserung der Lohnentschädigungen unter dem Durchschnitt geblieben ist; sodann aber auch haben wir eben sehr viele Fälle, wo Alter oder sonstige Gebrechlichkeit die Arbeits- und Verdienstfähigkeit wesentlich beschränken oder auch ganz aufheben und wo dann nichts übrig bleibt, als dass die Armenpflege für den Ausfall aufkommt.

Vor allem aus machte sich aber die Verteuerung der Lebenshaltung in der dadurch notwendig gewordenen Erhöhung der *Pflegegelder* bemerkbar, und zwar sowohl was die verschiedenen *Anstalten*, als was die *Verpflegung in Familien* anbetrifft. Wie z. B. die Kurve der Anstaltskostgelder im Laufe der Jahre in die Höhe ging, darüber mag folgende Tabelle Auskunft geben:

Irenanstalten	Jahreskostgeld der				
	6 Bezirkssammerverpflegungsanstalten im Durchschnitt	Gottesgnadestöle	Kant. Erziehungsanstalten	Sanatorium Helligenschwendi	Fr. Rp.
1905	292	160	292	150	547. 50
1910	365	165	292	150	547. 50
1915	365	170	365	200	730. —
1919	657	220	550	200	1095. —

Alle andern Anstalten, mit denen wir zu vorkehren haben (für Epileptische, Taubstumme, Blinde, schwachsinnige Kinder etc.), haben ihre Kostgelder natürlich im ungefähr gleichen Verhältnis erhöht. Finanziell schwer ins Gewicht fallen diesbezüglich insbesondere auch die erhöhten Pflegegelder der Spitäler.

Der nämlichen Aufwärtsbewegung sind aber auch die Kostgelder für die in Familien versorgten *Kinder* gefolgt. Auch hier ist eine Erhöhung von durchschnittlich über 50% gegenüber den Vorkriegsansätzen zu konstatieren. Welchen Betrag einzig diese Tatsache bei den rund 1200 Kindern, die in und ausser dem Kanton Bern auf unsere Rechnung versorgt sind, ausmacht, ist ohne weitere Ausführungen verständlich. Schätzungsweise kommt uns allein die Privatpflege von Kindern auf Fr. 200,000 pro Jahr höher zu stehen als noch vor 5—6 Jahren.

Dabei machen wir die fatale Wahrnehmung, dass wir, bzw. die Gemeindearmenbehörden, die sich — auf unsere Rechnung — mit der Versorgung dieser Kinder zu befassen haben, in wachsendem Masse Mühe haben, für solche Kinder passende Pflegeplätze zu finden. Geistig und körperlich normale Kinder im Alter von 10 Jahren und darüber finden zwar stets rasch Unterkunft, aber jüngere Kinder zu plazieren, stösst je länger desto mehr auf Schwierigkeiten. Oftmals müssen uns die Gemeindearmenbehörden mitteilen,

dass auch wiederholte bezügliche Ausschreibungen in den Amtsanzeigen entweder ungenügenden oder gar keinen Erfolg zeitigten. Das lässt nicht darauf schliessen, dass die Kostgelder für solche Pflegekinder in absehbarer Zeit werden erniedrigt werden können, sondern eher auf das Gegenteil wird man gefasst sein müssen.

Wie aus den eingangs erwähnten Zahlen ersichtlich, ist insbesondere auch der Betrag der Rückerstattungen, Verwandtenbeiträge etc. um ein Wesentliches gestiegen. Wir fahren fort, diesem Zweige unserer Tätigkeit ein spezielles Interesse zu widmen. Er nimmt denn auch heute die Arbeitskraft eines unserer Angestellten nahezu vollständig in Anspruch; das Ergebnis zeigt indessen, dass sich das auch vollauf lohnt. — In dem verhältnismässig recht hohen Betrage von über Fr. 160,000 sind aber, was speziell hervorgehoben werden muss, zu einem beträchtlichen Teile auch die Rückzahlungen inbegriffen, die uns das eidgenössische Politische Departement für solche Kantonsbürger machte, die infolge der Kriegswirren und ihrer Folgen notleidend in die Schweiz zurückkehrten mussten und für welche wir dann auf Rechnung der eidgenössischen Instanzen die armenpflegerische Fürsorge übernahmen.

Von dem *Konkordat über die wohnörtliche Armenpflege* — von dem weiter hinten ausführlicher die Rede ist — erwarten wir wenn nicht einen Stillstand oder gar eine rückläufige Bewegung der Ausgabenziffern der auswärtigen Armenpflege des Staates, so doch ein weniger schnelles Anwachsen derselben.

Wir können nicht umhin, hier wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass die uns zur Verfügung stehenden *Anstalten* wenn nicht durchwegs, so doch zu einem grossen Teile für die bestehenden Bedürfnisse unzureichend sind. So besteht insbesondere immerfort ein beklagenswerter Platzmangel in unseren *Irrenanstalten*. Die Unterbringung der von unserer Direktion zu versorgenden Irren war seit Jahren eine der schwierigsten Seiten unserer Tätigkeit, und die Schwierigkeiten nehmen mit den Jahren eher zu als ab. Die Errichtung einer „Nervenheilanstalt“ in Meiringen brachte nur eine ganz vorübergehende Erleichterung der Platzfrage mit sich, und es bestehen schon wieder die alten Kalamitäten. Schlimm sind die Zustände besonders auch betreffend die Versorgung von *bildungsunfähigen schwachsinnigen Kindern*. Hierfür steht uns im Kanton Bern einzige die Anstalt Bellelay zur Verfügung. Die Unterbringungsmöglichkeiten für solche Kinder in dieser einzigen bernischen Anstalt sind aber so unzulänglich, dass sich höchst selten wieder ein Platz zeigt und dass wir zwei, drei und mehr Jahre lang ohne Erfolg solche Versorgungsfälle in Bellelay angemeldet haben. Doch allerwenigstens für 50 dieser unglücklichen Geschöpfe mehr sollte in Bellelay Platz geschaffen werden. Wir sind für die Versorgung dieser Uglücklichen auf verschiedene ausserkantonale Anstalten angewiesen, denen wir wesentlich höhere Kostgelder bezahlen müssen.

Auch die Anstalten für *unheilbar* (physisch) *Kranke* — die sechs Gottesgnadsäyle nebst dem Pfrunderhaus des Inselspitals — vermögen in puncto Platz bei weitem nicht dem Bedarf zu entsprechen. Unsere Anmeldungen erfahren sehr häufige Abweisung mit der einzigen Begründung: Platzmangel!

Ebenso fehlt uns leider immer noch eine Anstalt für sittlich verwahrloste oder auf Abwege geratene Mädchen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren. Wir hoffen, dass, nachdem die Reorganisation von Trachselwald (Verlegung auf den Tessenberg) durchgeführt sein wird, dann auch die Verwirklichung des alten Postulats betreffend eine entsprechende Anstalt für Mädchen nicht mehr werde auf sich warten lassen.

Über die Zunahme der Geschäftslast der Armendirektion geben folgende Zahlen einigen Aufschluss.

Es betrug die Zahl der eingelaufenen Korrespondenzen:

1898 . . .	6,715
1905 . . .	14,488
1910 . . .	18,419
1915 . . .	28,084
1918 . . .	29,518
1919 . . .	30,223

Seit 1910 wurden die Beamten der Direktion vermehrt von 3 auf 4 (Adjunkt des kantonalen Armeninspektors), die Zahl der Kanzlisten von 6 auf 10 plus zwei provisorische Stellen. Eine weitere Vermehrung des Personals wird kaum zu umgehen sein, wenn den — oftmals nur zu berechtigten — Klagen unserer auswärtigen Korrespondenten über Verspätungen bei der Behandlung ihrer Gesuche und Vorstellungen abgeholfen werden soll.

Aus unserer Praxis im Laufe des Jahres scheinen uns folgende speziellen Fälle der Erwähnung wert.

Gegen einen in Zürich niedergelassenen Angehörigen des Kantons Bern war vom Regierungsrat des Kantons Zürich gestützt auf Art. 45, Abs. 3, B. V. (dauernde Unterstützungsbedürftigkeit) der Entzug der Niederlassungsbewilligung und die *Heimschaffung* in den Kanton Bern beschlossen und den Heimatbehörden zur Anzeige gebracht worden. Der betreffende Bürger hatte mittlerweile in St. Gallen Arbeit und Verdienst gefunden und verlangte, dass er nicht in den Kanton Bern ausgeschafft, sondern dass ihm die Freiheit gelassen werde, in den Kanton St. Gallen überzusiedeln. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich gab uns von dieser Sachlage Kenntnis und fragte uns an, ob wir mit dieser Übersiedlung einverstanden seien. Wir antworteten in bejahendem Sinne und fügten dann bei: „Wir benützen den Anlass, um darauf hinzuweisen, dass Art. 45 B. V. den Kantonsregierungen im Grunde gar kein Recht dazu gibt, die *Heimschaffung* als solche zu verfügen. Diese Verfassungsbestimmung gibt ihnen vielmehr nur das Recht, den Entzug der Niederlassungsbewilligung auf ihrem Kantonsgebiete auszusprechen. Findet der also Ausgewiesene eine neue ökonomische Existenz anderswo als in seinem Heimatkanton und wünscht er deshalb anderswohin abgeschieden zu werden als in den Heimatkanton, so ist seinem Wunsche ohne Zweifel stattzugeben. Auch schon deshalb wird grundsätzlich dem Wunsche des N. N. entsprochen werden müssen.“

Es wurde ihm dann auch entsprochen; beiläufig bemerkt, mit dem Erfolge, dass diese Familie, bestehend aus Mann, Frau und vier noch verdienstunfähigen Kindern, wohl noch regelmässiger Unterstützung bedarf,

aber unsere Mittel doch beträchtlich weniger in Anspruch nimmt, als wenn sie infolge ihrer Heimschaffung hätte aufgelöst werden müssen, gar nicht zu reden von den moralischen Werten, die so für diese Familie erhalten blieben. Immerhin glaubte die Armendirektion des Kantons Zürich, unserer soeben wiedergegebenen Auffassung im allgemeinen nicht beipflichten zu können. Wie ihr scheine, sei in Absatz 3 und 5 des Art. 45 B. V. als selbstverständlich vorausgesetzt, dass mit der Armenpolizeilichen Wegweisung zugleich die Heimschaffung der Weggewiesenen zu erfolgen habe. Wenn dem nicht so wäre, so hätte die vorgeschriebene Unterhandlung mit den Behörden des Heimatkantons gar keinen Sinn. Namentlich aber sei darauf hinzuweisen, dass ausser den zuständigen Behörden des Heimatkantons kein Kanton und keine Gemeinde verpflichtet sei, hülfsbedürftige Einzelpersonen und Familien bei sich aufzunehmen. Jeder Kanton, dem solche Personen trotzdem widerrechtlich zugeführt würden, könne sich dagegen auflehnen und den zuschiebenden Kanton für die ihm entstehenden Kosten verantwortlich machen. Dieser Standpunkt entspreche allein den Anforderungen eines geregelten interkantonalen Verkehrs und habe auch eine sachliche Widerlegung bis jetzt nicht erfahren. Unsere Auffassung scheine ihr einer loyalen Rücksichtnahme gegenüber dem allenfalls in Frage kommenden dritten Kanton nicht zu entsprechen. Ihre Übersiedelung selber zu bewerkstelligen, fehle den betreffenden Leuten in der Regel das Geld, oder dann müssen sie das zum Leben Notwendige für den Transport verwenden, so dass sie am Bestimmungsorte vom ersten Tage an mittellos dastehen, vielleicht nicht einmal ihr Mobiliar auf der Bahn einlösen können. Die Unterstützung eines solchen Armeschubes müsse sie (Armendirektion des Kantons Zürich) grundsätzlich ablehnen, wie sie sich auch dagegen verwahre, dass dem Kanton Zürich von andern Kantonen in solcher Weise hülfsbedürftige Personen und Familien zugeschoben werden. Sei eine hülfsbedürftige Person oder Familie armenpolizeilich aus einem Kanton weggewiesen, so komme zunächst keine andere als die heimatliche Fürsorge für sie in Frage. Dies erscheine ihr unbestreitbar, wenn der Inhalt des Heimatscheines Geltung haben und nicht an Stelle einer geordneten interkantonalen Armenfürsorge der regel- und rücksichtslose Armeschub treten solle etc.

Bei dieser theoretischen Kontroverse hatte es dann sein Bewenden, indem man, wie gesagt, dem Wunsche des Auszuschaffenden entsprach und ihn in den Kanton St. Gallen zichen liess, statt ihn mit seiner Familie dem Kanton Bern zuzuschreiben. (Der Familienvater hatte bereits in St. Gallen Arbeit und Verdienst gefunden, bevor die „Heimschaffung“ fällig gewesen wäre, und es handelte sich im Grunde nur noch darum, ob er seine Angehörigen nachfolgen lassen dürfe oder ob diese in den Heimatkanton abgeschoben werden müssen.)

Zweifellos haben die Argumente der zürcherischen Amtsstelle auch etwas für sich. Die erfreuliche Wendung, welche der vorliegend behandelte Unterstützungsfall in der Folge genommen hat, zeigt aber doch, dass in der konsequenten Heimschaffung eine Unbilligkeit liegen kann, die nicht wohl zu verantworten wäre.

Man wird zum mindesten verlangen können, dass auch bei der Anwendung des durch Art. 45 B. V. gegebenen Rechte des Entzuges der Niederlassungsbewilligung nicht schablonenhaft vorgegangen, sondern dass dabei auf die Umstände des einzelnen Falles Rücksicht genommen, nach Treu und Glauben gehandelt werde, und insbesondere, dass dabei — um mit den Worten des Bundesrates in seinem Kreisschreiben vom 25. Juni 1877 zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 zu sprechen — die „Grundsätze allgemeiner Menschlichkeit“ und „der Geist freundidgenössischer Gesinnung“ nicht ausser acht gelassen werden.

Ein anderer Fall. Ein im Kanton Neuenburg niedergelassener Angehöriger des Kantons Bern hatte wegen Geisteskrankheit in der neuenburgischen Irrenanstalt Préfargier interniert werden müssen, und das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg verlangte von uns Versorgung in einer Anstalt des Heimatkantons. Da es uns infolge Platzmangels in den bernischen Irrenanstalten nicht möglich war, diesem Gesuche innerhalb der Übernahmefrist zu entsprechen, leisteten wir für das Anstaltskostgeld in der neuenburgischen Anstalt à Fr. 3 per Tag Gutsprache. Wir benützten den Anlass, um den Rechtsstandpunkt geltend zu machen, dass wir die neuenburgischen Behörden nicht für berechtigt halten, trotz unserer Kostgeldgarantie die Heimschaffung des Kranken zu verfügen. „Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875“, fügten wir zur Begründung dieses Standpunktes bei, „sicht eine Befugnis des Niederlassungskantons zur Heimschaffung eines erkrankten Kantonsfremden nur dann vor, wenn er *arm* ist. Der Sinn dieser Bestimmung kann nur der sein, dass dem Niederlassungskanton nicht zugemutet werden soll, für solche Personen auf eigene Kosten Auslagen bestreiten zu müssen. Denn andernfalls wäre es nicht zu verstehen, dass eine Heimschaffungsmöglichkeit nur für *arme*, d. h. für solche Personen bestünde, die nicht imstande sind, aus eigenen Mitteln für Arzt, Apotheker, Spital- oder Anstaltpflege etc. aufzukommen. Sobald nun aber dieses Moment der Belastung der öffentlichen Kassen des Niederlassungskantons wegfällt, d. h. sobald der Heimatkanton für die Pflegekosten aufzukommen sich bereit erklärt, fällt auch die Voraussetzung weg, gestützt auf welche die Heimschaffung zulässig wäre, und der Niederlassungskanton ist verpflichtet, dem betreffenden Bürger gleich wie seinen eigenen Kantonsangehörigen seine öffentlichen Anstalten zur Verfügung zu halten. (Vgl. hierzu Burckhardt, Kommentar zur B. V., I. Aufl., ad Art. 43, S. 404.)

Wir betonen ausdrücklich, dass wir nur unter Bedauern zu diesem rechtlichen Standpunkt Zuflucht nehmen, denn wir würden Ihnen — schon um des wesentlich höheren Kostgeldes willen, das wir an Préfargier im Vergleich zu einer staatlichen Irrenanstalt des Kantons Bern bezahlen müssen — den in Rede stehenden Kranken gerne abnehmen, wenn die Möglichkeit bestünde, ihm derzeit im Heimatkanton zu versorgen.“

Das neuenburgische Polizeidepartement reagierte nicht auf dieses Schreiben, und es gelang uns übrigens etwa zwei Monate später doch, für den Kranken Aufnahme in der Anstalt Münsingen zu erwirken.

Eine Gemeinde des Jura stellte uns für geleistete Unterstützungen auf eine nach § 113 A. und N. G. dorthin

zurückgekehrte und der auswärtigen Armenpflege des Staates auffallende Familie Rechnung. Da die betroffenen Eheleute auch erwachsene und erwerbsfähige Kinder haben, fragten wir zunächst an, was geschehen sei, um diese Kinder zur Unterstützung ihrer Eltern heranzuziehen. Die in Frage kommende Armenbehörde antwortete uns, dass sie sich damit nicht zu befassen und auch keine Schritte nach dieser Richtung getan habe. Die Familie X sei zu Lasten des Staates, und sie — die Armenbehörde — habe nichts getan, als jedes Jahr die Unterstützungs beträge vorzuschreiben, und erwarte nun Rückerstattung derselben.

Dies gab uns Veranlassung, Folgendes zu antworten — und wir wünschen, dass auch die andern Gemeinden des Kantons hiervon Notiz nehmen —: Der Gemeinderat von M. habe eine ganz irrite Auf fassung von seinen Pflichten in solchen Fällen. Nach den §§ 59, 60 und 113 A. und N. G. habe die Gemeinde die Verpflegung der dem staatlichen Etat auf fallenden Personen zu besorgen, und der Staat habe ihr die dahierigen Auslagen zu ersetzen. Die Gemeinde behörde sei also von Gesetzes wegen die Vertreterin (mandataire) des Staates in diesen Fällen; sie habe dabei die Interessen des Staates in genau gleicher Weise zu wahren, wie sie das bei pflichtgemäß sorgfältiger Behandlung eines Armentafalles der Gemeinde M. selbst tun würde. Dazu gehöre nun vor allem aus die Untersuchung, ob und welche nach den Art. 328 und 329 Z. G. B. grundsätzlich hülfpflichtigen Verwandten vorhanden seien und ob die betreffenden Personen bei gutem Willen auch wirklich hülfsfähig seien und zur Leistung von Beiträgen gezwungen werden können, eventuell unter Zuhilfenahme der Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912. In zweifelhaften Fällen, d. h. wo für die Realisierung eines solchen Auspruches unter Umständen grössere Ausgaben zu riskieren wären, als bestenfalls wieder eingebraucht werden können, wären unsere Instruktionen einzuholen.

Diese Pflicht liege den Gemeinden von Gesetzes wegen ohne weiteres ob, und sie machen sich für den Schaden verantwortlich, der daraus entstehe, dass sie dieser Pflicht nicht nachkommen. Es haben für die Erfüllung dieses Mandates im allgemeinen die Bestimmungen des Obligationenrechts über das Mandat zur Anwendung zu kommen (Art. 394—406); im speziellen verweisen wir auf die Art. 394, 396 und 398. — Wir verweigern die Anweisung, bevor der Gemeinderat von M. sich darüber ausgewiesen habe, dass er der oben erwähnten Pflicht nachgekommen sei, und uns den Erfolg davon gemeldet habe.

Der in Rede stehende Gemeinderat vermochte dann glaubwürdig darzutun, dass es unmöglich sei, von den fraglichen Kindern Beiträge erhaltlich zu machen, worauf wir seine Forderung anwiesen.

In das nämliche Gebiet gehört ein Ersuchen der Gemeinde T. um Erteilung von Instruktionen in einem Pflegefalle, den sie für Rechnung des Staates nach § 113 A. und N. G. zu besorgen hat. Wir antworteten, dass die dortigen Behörden auf Grund der ihnen möglichen eigenen Beobachtungen besser in der Lage seien als wir aus der Ferne, die Angemessenheit gewisser Massnahmen zu beurteilen, und fügten in grund-

sätzlicher Beziehung bei: „Wir müssen überhaupt von den bernischen Gemeinden, die Pflegefälle auf unsere Rechnung zu besorgen haben, verlangen, dass sie in solchen Fällen das Nötige aus eigener Initiative ordnen und besorgen, genau gleich wie in einem für eigene Rechnung zu besorgenden Fall. Wir haben mit den auswärtigen Fällen so viel zu tun, dass es uns nur erwünscht sein kann, wenn die Gemeinden nicht für jede Kleinigkeit unsere Instruktionen einholen zu müssen glauben, und uns dafür bei Anlass der Rechnungsstellung etwa Wissenswertes mitteilen. Vor wichtigen Entschliessungen sind wir allerdings auch weiterhin in Kenntnis zu setzen und sind unsere Instruktionen einzuholen.“

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Die Ausgaben betragen in 253 Fällen Fr. 39,993.20. Neu wurden im Laufe des Berichtsjahres 254 Stipendien bewilligt.

2. Verpflegung kranker Kantonsfremländer.

Die reinen Ausgaben beliefen sich nach Abzug der Rückerstattungen von Fr. 22,480.15 auf Fr. 41,016.85 (im Vorjahr Fr. 41,599.10).

3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande.

Der übliche Beitrag von Fr. 5000 wurde wie bisher dem Bundesrate zur Verteilung übermittelt.

4. Unterstützung bei Schaden durch Naturereignisse.

Die in Betracht fallenden Schäden wurden hauptsächlich verursacht durch Föhnstürme im Oberland und Wasserschäden im Emmental, besonders im Amt Signau. Die Feststellung und Abschätzung der Schäden fand in der gewohnten Weise statt. Von der angemeldeten Gesamtschätzungssumme fielen die Schatzungssummen derjenigen Geschädigten ausser Betracht, deren reines Steuerkapital Fr. 20,000 übersteigt, so dass zur Berücksichtigung bei der Verteilung der Hülfs gelder verblieb eine Schadensumme von Fr. 866,140.50. Eine Liebesgabensammlung des evangelisch-reformierten Synodalrates in den Kirchen ergab Fr. 14,941.80, dazu kamen ein Beitrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt von Fr. 10,000, ein gleicher des kantonalen Notstandsfonds von Fr. 10,000, der gesetzliche Kredit gemäss Art. 55 A. G. von Fr. 20,000, Zinsbetreffnis und Saldo des Vorjahres Fr. 3508.60, Ertrag einer Sammlung im Oberland von Haus zu Haus Fr. 20,980.60, zusammen Fr. 79,371. Diese Summe stand nach Abzug eines Beitrages von Fr. 500 an den schweizerischen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden zur Verfügung. Sie gelangte nach einem von der kantonalen Armenkommission genehmigten Verteilungsplan zur Auszahlung.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Die verfügbare Summe von Fr. 36,200 wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung, 50 % ihrer Kosten, nebst Verwaltungskosten der Zentralverwaltung, nach Abzug der Bundessubvention für die Arbeitsvermittlung von Fr. 14,091, zusammen	Fr. 20,878. 15
2. Beiträge an verschied. Erziehungsanstalten	" 11,400.—
3. Einlage in die Alkoholzehntelreserve	" 3,921. 85
<i>Total</i>	<u>Fr. 36,200.—</u>

6. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.

An 11 Erziehungs-, Verpflegungs- und Krankenanstalten wurden im ganzen Fr. 76,377 ausgerichtet. An das Erholungsheim Langnau wurde ein Beitrag von Fr. 5000 bewilligt.

Auf 1. Januar 1919 betrug der Unterstützungs fonds Fr. 612,390. 82.

V. Konkordatsfragen.

Die Oltener Vereinbarung vom 26. November 1914 betreffend wohnörtliche Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges hat, gemäss Beschluss der Armendirektorenkonferenz, 1919 weiter bestanden, um mit 31. März 1920 ihr Ende zu finden. Es gehörten ihr, nachdem Baselstadt auf Ende 1918 seinen Rücktritt genommen, noch 17 Kantone an, zu denen indessen für das Schlussjahr neu Glarus als 18. hinzukam, so den Wegfall von Baselstadt kompensierend. In allen beteiligten Kantonen ist man darüber einig, dass diese Vereinbarung in schweren Zeiten eine heilsame, ausgleichende Rolle im schweizerischen Unterstützungs wesen gespielt habe. Dabei ist hervorzuheben, dass der gegenseitige Geschäftsverkehr sich sozusagen frictionslos abwickelte.

Im Jahr 1919 wurden gemäss dieser Vereinbarung folgende Beträge zu Lasten der Kredite unserer auswärtigen Armenpflege angewiesen:

1. Im Kanton Aargau	Fr. 2,132. 20
2. " " Appenzell A.-Rh.	" 236. 20
3. " " Graubünden	" 399. 15
4. " " St. Gallen	" 7,497. 10
5. " " Luzern	" 150.—
6. " " Neuenburg	" 179. 75 *)
7. " " Solothurn	" 21,572. 15
8. " " Schaffhausen	" 238. 65
9. " " Zürich	" 15,550. 50
<i>Summa</i>	<u>Fr. 47,955. 70</u>

Die Oltener Vereinbarung war ein Produkt der Stunde, der Kriegsnot angepasst, einfach in ihrem

*) Ein Beitrag von Fr. 51,638. 75 gelangte erst am 20. Januar 1920 zur Anweisung. Es handelte sich dabei um „Unterstützung durch Arbeit“, wofür ein besonderes Abkommen mit dem Kanton Neuenburg bestand; diese grosse Summe betrifft den bernischen Anteil an einschlägigen Aufwendungen der Gemeinde Chaux-de-Fonds für bernische Niedergelassene; sie resultiert aus einer Schlussabrechnung, die sich über die eigentlichen Kriegsjahre erstreckt.

Aufbau, und der Anschluss der Kantone erfolgte meist auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten zuständiger Behörden, ohne Referendum. Sie wird nun abgelöst durch das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Letzteres ist, weil es dauernden Charakter haben soll, aus reiflichen, langwierigen und zum Teil mühseligen Verhandlungen hervorgegangen, ist komplizierter in seiner Struktur, stellt sich in verschiedenen Beziehungen als ein Kompromiss dar, hat nicht in so ausgesprochener Weise die besondere Not der Zeit als treibende Kraft in seinem Dienst, und der Beitritt der Kantone ist an die von ihrer Gesetzgebung geforderten rechtlichen Voraussetzungen gebunden, also ungleich schwieriger zu bewerkstelligen, als das bei der Oltener Vereinbarung der Fall war. Das in Betracht gezogen, muss man sich für den Anfang damit zufrieden geben, dass acht Kantone auf 1. April 1920 dem Konkordat sich angeschlossen haben, nämlich Bern, Schwyz, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin*). Man darf auf eine gedeihliche Weiterentwicklung der Sache hoffen.

Der schweizerische Nationalrat hat am 5. Juni 1919 nach kurzer Diskussion, in welcher kein eigentlich gegensätzlicher Standpunkt zutage trat, wohl aber zwei Vertreter der welschen Schweiz im Namen des Föderalismus ihre Vorbehalte machten, folgende Motion erheblich erklärt:

„Der Bundesrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht das Zustandekommen eines Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung durch Bundesbeiträge an die Kantone, nach dem Vorbilde der Kriegszeit, zu fördern sei.“

Die Unterzeichneten erblicken die angemessene Lösung dieser Frage in der Aufnahme eines Artikels 45 bis in die Bundesverfassung, folgenden Inhalts (Redaktion vorbehalten):

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Rechtsnormen für die interkantonale Armenfürsorge aufstellen, um deren wirksame und humane Durchführung zu sichern und Heimschaffungen tunlichst zu verhindern.

Der Bund fördert die Erfüllung dieses Zweckes durch Beiträge an die Kantone. Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes kann er ein gleiche Ziele anstrebt des Konkordat zwischen Kantonen durch Beiträge an die Kantone unterstützen, insbesondere an solche, deren kantonsfremde schweizerische Wohnbevölkerung mehr als 25 % ihrer gesamten Wohnbevölkerung ausmacht.“

Beachtenswert war die diesen Reformbestrebungen durchaus zuneigende Art, in welcher Herr Bundesrat Calonder die Motion beantwortete. Im übrigen dürfte es sich ja auch hier wieder bewahrheiten, dass eben „gut Ding Weile haben will“.

VI. Inspektorat.

Zu den dringendsten Geschäften gehören auf dem kantonalen Armeninspektorat vorab die Inspektionen in Fällen der auswärtigen Armenpflege. Diese In-

*) In letzter Zeit sind hinzugekommen Solothurn und Uri; neuestes Total der Kantone also 10.

spektionen werden veranlasst durch die Armendirektion, wenn sich aus den Akten ergibt, dass ein Fall auf dem Wege des blos schriftlichen Verkehrs einfach nicht richtig behandelt werden kann, sondern eine persönliche Nachschau an Ort und Stelle, eventuell mit Beiziehung der lokalen Behörden, unerlässlich ist. Oftmals auch werden diese persönlichen Nachschauen verlangt von den auswärtigen Behörden selber oder werden notwendig, wenn es sich darum handelt, ange drohte oder schon angekündigte Heimsehaftungen zu verhindern oder so zu gestalten, dass nicht aus einer Notlage eine noch grössere entsteht. Da heisst es zumeist: rasch hingehen und rasch handeln. Der kantonale Armeninspektor und sein Adjunkt machten sozusagen in allen Kantonen unseres Heimatlandes so viele dieser Inspektionsfahrten, als ihnen irgend möglich war. Der Adjunkt war oft ganze Wochen auf Reisen. Dabei ergab sich in den meisten Fällen, wie notwendig solche Nachschauen an Ort und Stelle sind, indem es oft genug einzige auf diese Weise gelingt, schwierige Situationen so zu erledigen, dass einerseits der Arme zu dem kommt, was ihm nach Gesetz und Anforderungen der Humanität geboten werden muss, und anderseits die Ansprüche gegenüber dem Staat nicht Dimensionen annehmen, die für ihn unerträglich werden. Selbstverständlich ist die grosse Vermehrung der auswärtigen normalen sowohl als anormalen, d. h. ganz besonders schweren, Armenfälle auch eine der Folgen des Krieges und der durch den Krieg schwierig gewordenen Zeitlage. Es ist begreiflich, dass bei den herrschenden Zeitläufen viele mit Körper- und Geistesgaben schwächer ausgerüstete Elemente dem Kampf ums Dasein nicht mehr gewachsen sind, die unter besseren Verhältnissen bei gutem Willen noch imstande waren, obgleich oft mit Mühe, für sich und die Ihrigen ihr Auskommen zu finden. Dann aber gewahrt wohl jeder Armenpfleger in unsren Tagen auch den durch den Krieg und seine mannigfachen Begleiterscheinungen bewirkten Rückgang der Moralität. Das äussere Wohlergehen jedes Menschen ist eng verbunden mit dem Sinn für Ordnung, gute Sitte, Recht, Pflicht, Verantwortlichkeit. Wo dieser Sinn abnimmt, wachsen unweigerlich Not und Armut. Eine der fatalsten Folgen des Krieges ist das Abnehmen dieses Sinnes in den weitesten Kreisen der Bevölkerung. Und wer ernsthaft und mit Erfolg am Wiederaufbau der Menschheit arbeiten will, wird nicht vergessen dürfen, auch dieser Seite des Lebens, der geistigen, der seelischen, sein Augenmerk und seine Bemühungen zuzuwenden.

Ist es auch eine Folge des Krieges und seiner Begleiterscheinungen, dass die Etatstreite, welche

zwischen Gemeinden auf Grund von Art. 104 u. 105 des Armengesetzes angehoben werden und welche der Armendirektion (und dem kantonalen Armeninspektorat als der begutachtenden Instanz) viel wertvolle Zeit rauben, wieder so zahlreich eingelaufen sind? Welcher der beiden oben genannten Faktoren, der materielle oder der moralische, hat da mitgewirkt? Es ist eigenartig, und darum notieren wir es hier gerne, dass aus einzelnen Amtsbezirken nur selten Etatstreite auftauchen und aus andern, mit ökonomisch gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, fast regelmässig und auch im letzten Jahr wieder deren eine erhebliche Zahl. Dürfte diese Erscheinung nicht auch damit zusammenhängen, dass man an gewissen Orten sich systematisch gegen die Übernahme von Armenlasten sträubt, auch solchen, in denen vor dem Forum des Gesetzes und der christlichen Moral ein solches Sträuben einfach nicht recht ist? Es ist vielleicht ein Fehler im Armengesetz, dass es das Verfahren in Etatstreiten, soweit sie nicht mit direkten Verstössen gegen bestehende Vorschriften verbunden sind, kostenlos erklärt hat.

Unter der Teuerung litten natürlich auch unsere Anstalten, die grossen Anstalten mit ausgedehntem landwirtschaftlichen Betrieb, obwohl auch sie recht manches einkaufen müssen, etwas weniger als die kleineren, welche in bescheidenerem Masse Selbstversorger und dagegen stark auf den Einkauf angewiesen sind. Zur letztern Kategorie gehören vorab die Erziehungsanstalten und namentlich die privaten, die durch die Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Finanzen oft vor schwere, fast unlösbare Aufgaben gestellt wurden. Da stand man unter der Losung: Sparen! Sparen ist gut. Aber es hat seine Grenzen, und wenn man diese Grenzen überschreiten muss, so kommt man in eine Lage, die leicht fatale Folgen hat. Das gilt in doppelter Weise, wo es sich um die Jugend handelt.

Die Leiter unserer Armenpflegeanstalten werden gerne vernommen haben, dass das Projekt der Errichtung einer Anstalt nach Art. 51 A. P. G. im letzten Jahr um einen Schritt vorwärts gekommen ist. Eine auf Antrag der Armendirektion vom Regierungsrat ad hoc bestellte Kommission ist an die Arbeit gegangen. In einer vom kantonalen Armendirektor präsidierten Plenumsitzung und in zwei Sitzungen einer Subkommission unter dem Vorsitz des kantonalen Armeninspektors wurde darüber verhandelt, ob und in welcher Weise die zur Auflösung kommende Strafanstalt Thorberg zur Unterbringung einer Anstalt nach Art. 51 A. P. G. in Betracht fallen könnte. Die Frage wird weiter geprüft.

III. Teil. (Für das Jahr 1918.)

Naturalverpflegung.

Im Jahr 1918 haben auf den 54 Naturalverpflegungsstationen 17,043 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 4198 Mittags- und 12,845 Nachtgäste. Die Gesamtverpflegungskosten dieser Wanderer beliefen sich auf Fr. 21,308.50
wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzins der Herbergelokalitäten, Beheizung und Beleuchtung, Wäsche, Kosten für Neuanschaffungen von Bettzeug etc. etc., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, Besoldung der Vorsteher der Arbeitsämter Thun, Burgdorf und Langenthal 11,489.85

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat mit 50 % an beteiligt, gleich wozu noch kommen Taggelder und Reisevergütung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der „Amtlichen Mitteilungen“, Honorar des Sekretärs und Vergütung für Vervielfältigung und Versendung der Arbeitsvakantenlisten an das Arbeitsamt Bern etc. etc. 4.531.55

so dass die *Totalausgaben des Staates* pro 1918 betragen Fr. 20,878.15
 die aber erst im Jahr 1919 ausgerichtet worden sind.

Der Kredit aus dem Alkoholzehntel betrug Fr. 36,200.—
 Die Gesamtausgaben betragen (vide oben) „ 20,878.15
 so dass ein Überschuss verblich von Fr. 15,321.85

aus welchem Fr. 11,400 als Beitrag an Erziehungsanstalten und andere wohltätige Institutionen verwendet und der Rest von Fr. 3921.85 der Alkoholzehnt-Reserve zugewiesen wurde.

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
<i>a) Thun :</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	1406	94	1500
Arbeitnehmer	1319	92	1411
Arbeitsvermittlungen	1307	88	1395
<i>b) Burgdorf :</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	371	88	459
Arbeitnehmer	342	76	418
Arbeitsvermittlungen	71	10	81
<i>c) Langenthal :</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	976	461	1437
Arbeitnehmer	982	345	1327
Arbeitsvermittlungen	723	225	948
<i>Total auf den drei Arbeitsämtern :</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	2753	643	3396
Arbeitnehmer	2643	513	3156
Arbeitsvermittlungen	2101	323	2424

Ausserdem haben noch 22 Naturalverpflegungsstationen gemäss nachstehender Spezifikation im ganzen Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 403 im Vorjahr), so dass sich das Gesamttotal der letztern auf beläuft, gegenüber 2347 im Vorjahr; Vermehrung somit 569.

Im übrigen wird auf den im Druck erschienenen Jahresbericht des Kantonavorstandes verwiesen.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabenanstalt Landorf bei Köniz.

Durchschnittszahl der Zöglinge 60. Eintritte im Laufe des Jahres 14, Austritte 20 infolge Admision. Von diesen kamen 2 in Berufslehre, 8 zur Landwirtschaft, 2 zur Familie und 1 auf die Gemeinde zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
Verwaltung	5,128.33	Fr. 85.47
Unterricht	" 4,780.35	" 79.67
Nahrung	" 30,219.92	" 503.67
Verpflegung	" 20,474.50	" 341.25
Mietzins	" 5,210.—	" 86.83
Inventar	" 8,891.60	" 148.19
	Fr. 74,704.70	Fr. 1,245.08

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 39,044.74	Fr. 650.75
Kostgelder	" 13,607.50	" 226.79
	" 52,652.24	" 877.54
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 22,052.46</u>	<u>Fr. 367.54</u>

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Die Zahl der Zöglinge betrug im Durchschnitt 65. Eingetreten sind 7, ausgetreten 8. Von diesen kamen 4 in Berufslehre und 4 zur Landwirtschaft.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
Verwaltung	4,140.76	Fr. 63.70
Unterricht	" 5,716.33	" 87.94
Nahrung	" 26,459.18	" 407.06
Verpflegung	" 15,254.40	" 234.68
Mietzins	" 4,885.—	" 74.38
Inventar	" 11,820.—	" 181.85
	Fr. 68,225.67	Fr. 1,049.61

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 30,020.88	Fr. 461.86
Kostgelder	" 12,440.—	" 191.38
	" 42,460.88	" 653.24
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 25,764.79</u>	<u>Fr. 396.37</u>

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Zöglingszahl im Durchschnitt 48. Eingetreten im Laufe des Jahres 19, ausgetreten 19. Von letztern kamen in Berufslehre 10, 5 in Stellen, 1 zu den Eltern zurück, 1 ins Ausland, und 2 wurden wegen Entweichung entlassen. Das Betragen war bei der Grosszahl der Zöglinge zufriedenstellend.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
Verwaltung	3,960.38	Fr. 82.50
Unterricht	" 3,478.95	" 72.47
Nahrung	" 23,947.98	" 498.91
Verpflegung	" 11,194.84	" 233.22
Mietzins	" 3,792.50	" 79.01
Inventar	" 3,340.—	" 69.58
	Fr. 49,714.65	Fr. 1,035.69

	Per Zögling:	
	Übertrag Fr. 49,714. 65	Fr. 1,035. 69
<i>Einnahmen:</i>		
Landwirtschaft	Fr. 22,531. 30	Fr. 469. 40
Kostgelder	" 10,810. —	" 225. 20
	<u>" 33,341. 30</u>	<u>" 694. 60</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 16,373. 35</u>	<u>Fr. 341. 09</u>

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

Durchschnittlich befanden sich 45 Zöglinge in der Anstalt. Eingetreten sind 11, ausgetreten 13 Mädchen. Alle kamen in Stellen; namentlich 2 der Ausgetretenen hatten mangels geistiger Fähigkeit und schwacher Konstitution Mühe, sich zu entwickeln.

Rechnungsergebnis:

	Per Zögling:
<i>Ausgaben:</i>	
Verwaltung	Fr. 4,537. 97
Unterricht	" 4,811. 29
Nahrung	" 24,112. 66
Verpflegung	" 15,196. 04
Mietzins	" 4,660. —
Inventar	" 1,082. —
	<u>Fr. 54,399. 96</u>
<i>Einnahmen:</i>	
Landwirtschaft	Fr. 20,050. 90
Kostgelder	" 9,971. 50
	<u>" 30,022. 40</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 24,377. 56</u>
	<u>Fr. 540. 64</u>

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt Brüttelen.

Der Durchschnittsbestand der Zöglinge war 52. Eintritte 27, Austritte 14, 13 wurden in Stellen untergebracht, 1 Mädchen ist gestorben.

Rechnungsergebnis:

	Per Zögling:
<i>Ausgaben:</i>	
Verwaltung	Fr. 3,903. 76
Unterricht	" 3,760. 53
Nahrung	" 28,942. 92
Verpflegung	" 18,251. 38
Mietzins	" 4,375. —
Inventar	" 5,870. 20
	<u>Fr. 65,103. 79</u>
<i>Einnahmen:</i>	
Landwirtschaft	Fr. 30,609. 76
Kostgelder	" 12,515. —
	<u>" 43,124. 76</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 21,979. 03</u>
	<u>Fr. 422. 57</u>

gleich dem Staatszuschuss.

6. Knabenanstalt Sonvilier.

Im Durchschnitt 51 Zöglinge. Eingetreten sind 13 und ausgetreten 25. Von diesen kamen 4 in Berufsschulen, 9 zur Landwirtschaft, 6 in ihre Familien zurück, 4 auf die Gemeinde zurück, 1 in das Asyl Mon Repos und 1 ist gestorben.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 5,883. 67	Fr. 115. 37
Unterricht	" 4,899. 39	" 96. 07
Nahrung	" 34,495. 36	" 676. 38
Verpflegung	" 12,543. 90	" 245. 96
Mietzins	" 4,385. —	" 85. 98
Inventar	" 1,866. 80	" 36. 60
	<u>Fr. 64,074. 12</u>	<u>Fr. 1,256. 36</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 15,627. 74	Fr. 306. 43
Kostgelder	" 12,660. —	" 248. 24
	<u>" 28,287. 74</u>	<u>" 554. 67</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 35,786. 38</u>	<u>Fr. 701. 69</u>

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Durchschnittszahl der Zöglinge 25. Eintritte 21, Austritte 6. Von den Ausgetretenen wurden 3 durch den Vorsteher in Stellen untergebracht, 1 Mädchen wurde der Mutter zurückgegeben und 1 ist gestorben.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 4,350. 95	Fr. 174. 04
Unterricht	" 3,074. 20	" 122. 97
Nahrung	" 11,330. 24	" 453. 21
Verpflegung	" 6,201. —	" 248. 04
Mietzins	" 2,810. —	" 112. 40
Inventar	" 709. —	" 28. 36
	<u>Fr. 28,475. 40</u>	<u>Fr. 1,139. 04</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 4,203. 05	Fr. 168. 12
Kostgelder	" 6,134. 15	" 245. 36
	<u>" 10,337. 20</u>	<u>" 413. 48</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 18,138. 20</u>	<u>Fr. 725. 54</u>

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.**1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.**

Zahl der Zöglinge (Mädchen) 45. Ausgetreten sind 4, wovon 2 in Berufslöhre verbracht wurden, 1 Mädchen wurde seiner Mutter zurückgegeben und das andere durch seine Gemeinde übernommen. Die Ausgaben des Orphelinats betrugen Fr. 47,825. 35, die Einnahmen Fr. 51,899. 15, der Staatsbeitrag Fr. 2500. Das Jahrestkostgeld wurde von Fr. 220 auf Fr. 300 erhöht, wobei sich die Jahreskosten per Zögling durchschnittlich auf Fr. 1244. 65 belaufen. Das reine Vermögen beträgt Fr. 194,716. 70, Verminderung gegenüber dem Vorjahr Fr. 4997. 50.

2. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittszahl der Zöglinge 50. Eingetreten sind 5, ausgetreten ebenfalls 5, wovon 3 den Eltern zurück-

gegeben wurden, 1 von seiner Gemeinde übernommen wurde und 1 gestorben ist. Staatsbeitrag Fr. 3500.

Rechnungsergebnis:

		Per Zögling:
	Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp.	
Verwaltung	4,428.—	88. 56
Unterricht	3,878.—	77. 56
Nahrung	21,713.—	434. 26
Verpflegung	17,802.—	356. 04
	<u>47,821.—</u>	<u>956. 42</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	14,823.—	296. 46
Kostgelder	17,014.—	340. 28
	<u>31,837.—</u>	<u>636. 74</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>15,984.—</u>	<u>319. 68</u>

3. Orphelinat in Courteulary.

Zahl der Zöglinge durchschnittlich 64 (Knaben und Mädchen). Von den Ausgetretenen kamen 3 Knaben in Berufslehre und 2 in Stellen zu Landwirten, 1 Mädchen in Berufslehre, 2 in Stellen und eines wurde von der Gemeinde übernommen. Ausgaben Franken 101,879. 88, Einnahmen Fr. 102,307. 58, inbegriffen Fr. 3500 Staatsbeitrag und Fr. 12,484. 82 Ertrag von Sammlungen, Geschenken und Legaten. Reines Vermögen Fr. 397,429. 14, Vermehrung gegenüber dem Vorjahr Fr. 52,857. 13. Durchschnittskosten eines Zögling per Jahr Fr. 434. 84.

4. Orphelinat in Delsberg.

93 Zöglinge (Knaben und Mädchen). Eingetreten 16, ausgetreten 15, wovon 1 Knabe gestorben. Von den übrigen kamen je 1 Knabe und 1 Mädchen in Berufslehre, 4 Knaben und 2 Mädchen in Stellen, 1 Knabe und 2 Mädchen zu den Eltern zurück und 3 Zöglinge wurden von ihrer Gemeinde übernommen. Jahresausgaben Fr. 51,160.31, Einnahmen Fr. 55,036.40, inbegriffen Fr. 6000 Staatsbeitrag und Fr. 2130.70 Geschenke und Legate. Reines Vermögen Fr. 399,498.56, Vermehrung gegenüber dem Vorjahr Fr. 10,889. 78.

5. Orphelinat „La Ruche“ in Reconvillier.

Durchschnittlich 35 Zöglinge (Knaben und Mädchen) per Jahr. Eingetreten sind 5 und ausgetreten ebenfalls 5, 2 Knaben kamen zur Uhrenmacherei, 1 zur Landwirtschaft und 2 zur Mutter zurück. Einnahmen und Ausgaben betrugen Fr. 71,311.25, der Staatsbeitrag Fr. 2500, Geschenke sind keine zu verzeichnen. Durchschnittskostgeld eines Zögling Fr. 551. 21.

6. Knabenerziehungsanstalt in Oberbipp.

Zahl der Zöglinge durchschnittlich 67. Eintritte 16, Austritte 15. Die meisten Ausgetretenen kamen in Stellen, die übrigen in Berufslehre oder zu den Eltern zurück. Ausgabenüberschuss Fr. 8839. 95 bei Fr. 56,730.70 Jahresausgaben, trotz des ordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 5000, eines ausserordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 9900, eines Beitrages aus dem Alkoholzehntel von Fr. 550 und eines Beitrages infolge der Typhusepidemie von Fr. 700. Durchschnittskosten eines Zögling Fr. 870, Kostgeld Fr. 280, für Bettlässer Fr. 300.

7. Knabenerziehungsanstalt in Enggistein.

Zöglingsbestand durchschnittlich 64. Eingetreten sind 12, ausgetreten 11. Davon kamen 5 in Stellen, 3 in Berufslehre, 1 in eine andere Anstalt und 2 zu

den Angehörigen zurück. Einnahmen, inbegriffen Fr. 5461. 30 Staatsbeiträge, Fr. 61,547. 90. Ausgaben Fr. 62,098. 85, Passivrestanz Fr. 550. 95. Reines Vermögen Fr. 121,434. 55, Vermehrung Fr. 7833. 20.

8. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli b. Bern.

Jährlich im Durchschnitt 32 Zöglinge. Von den zu Ostern ausgetretenen 6 Mädchen kamen 3 in Dienstbotenstellen, 1 in die französische Schweiz, 1 in eine Verkehrsschule und 1 zu Verwandten. Jahresausgaben Fr. 26,863. 63, Einnahmen, inbegriffen Fr. 2500 Staatsbeitrag und Fr. 500 Beitrag aus dem Alkoholzehntel, Fr. 21,111. 37, Ausgabenüberschuss Fr. 5752. 26. Reines Vermögen Fr. 182,940. 77. Durchschnittskostgeld eines Zögling Fr. 814. 05.

9. Mädchenerziehungsanstalt „Viktoria“ in Wabern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 100. Eintritte 22, Austritte 14, wovon 9 in Stellen kamen, 3 zu den Eltern zurück, 1 in die Haushaltungsschule und 1 in Berufslehre. Ausgaben Fr. 75,446. 90, Einnahmen Fr. 76,530. 44. Reines Vermögen Fr. 700,560. 15, Vermehrung Fr. 2946. 94. Durchschnittskosten Fr. 293. 78, Kostgeld Fr. 200 bis 300, in der Regel Fr. 250.

10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Zöglingsbestand durchschnittlich 81 (Knaben und Mädchen). Eintritte im Laufe des Jahres 18, Austritte 17. Von den Ausgetretenen wurden 4 wegen Bildungsunfähigkeit entlassen, je 2 kamen in Fabrik und Landwirtschaft, 2 in Berufslehre; die übrigen wurden in Stellen untergebracht. Von 81 Zöglingen wurden 24 von hierseitiger Direktion in die Anstalt versetzt. Die Ausgaben betrugen Fr. 95,301. 84 und die Einnahmen Fr. 88,274. 53, inbegriffen Staatsbeitrag von Fr. 11,200, Geschenke Fr. 8818. 13. Passivsaldo Fr. 6676. 15. Vermögen Fr. 482,448. 63, Verminderung Fr. 1908. 20, Kostgeld Fr. 360.

11. Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Im Durchschnitt befanden sich 68 Zöglinge in der Anstalt (Knaben und Mädchen). Eingetreten sind 14, ausgetreten 15, 4 kehrten zu ihren Eltern zurück, 2 wurden nach Probezeit als bildungsunfähig entlassen, und die übrigen kamen in Stellen. Betriebsausgaben Fr. 70,070. 36, Einnahmen Fr. 57,269. 73; Defizit Fr. 12,800. 63. Die Anstalt erhielt an Staatsbeiträgen Fr. 10,300, an Gemeindebeiträgen Fr. 12,933. 70 und an Geschenken Fr. 5897. 03. Vermögensvermehrung Fr. 49,574. 97, Reinvermögen Fr. 355,813. 31. Jahreskosten per Zögling Fr. 1061, Kostgeld Fr. 320.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Utzigen.

Pfleglingsbestand 576 (285 Männer und 291 Frauen); im Durchschnitt 469. Eintritte im Laufe des Jahres 84, Austritte und Todesfälle 129. Von den Ausgetretenen wurden 7 wieder selbstständig erwerbend, 3 von den Angehörigen aufgenommen, während 7 als Flüchtlinge später gestrichen wurden. 1 jüngeres Mädchen kam zur Aushilfe in eine Erziehungsanstalt.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		<i>Per Pflegling:</i>
Kostgelder	Fr. 103,932.—	Fr. 216.52
Staatsbeitrag	" 12,650.—	" 26.35
Landwirtschaft	" 106,932.68	" 222.77
Gewerbe	" 14,179.43	" 29.54
	<u>Fr. 237,694.11</u>	<u>Fr. 495.18</u>
<i>Ausgaben:</i>		
Verwaltung	Fr. 5,474.75	Fr. 11.40
Nahrung	" 160,441.10	" 334.25
Verpflegung	" 63,030.42	" 131.31
Kleidung	" 1,451.05	" 3.02
Vermögensvermehrung	" 7,296.79	" 15.20
	<u>Fr. 237,694.11</u>	<u>Fr. 495.18</u>

Nettokosten per Pflegling Fr. 227.67.

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Gesamtzahl der verpflegten Personen (Männer und Frauen) 484, Durchschnitt 415. Eingetreten sind 71, ausgetreten 14 und verstorben 80 Pfleglinge. Die Verstorbenen erreichten ein durchschnittliches Alter von 63 Jahren.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		<i>Per Pflegling:</i>
Gewerbe	Fr. 10,765.10	Fr. 25.94
Landwirtschaft	" 134,197.—	" 323.37
Wirtschaft und Bad	" 7,700.—	" 18.55
Kostgelder	" 93,907.70	" 226.28
Staatsbeitrag	" 10,400.—	" 25.06
Berichtigung a. a. Inventar	" 12,209.—	" 29.42
	<u>Fr. 269,178.80</u>	<u>Fr. 648.62</u>

Ausgaben:

	<i>Per Pflegling:</i>
Verwaltung	Fr. 8,717.75
Nahrung	" 128,383.05
Verpflegung	" 48,711.85
Kapitalzinse	" 10,254.20
Aktienzinse	" 12,040.—
Steuern	" 2,759.90
Brandversicherung	" 2,141.60
Neubauten	" 9,189.85
Vermögenszuwachs	" 46,980.60
	<u>Fr. 269,178.80</u>
	<u>Fr. 648.62</u>

Nettokosten per Pflegling Fr. 196.40.

3. Verpflegungsanstalt in Riggisberg.

Es wurden im ganzen verpflegt 499 Personen (265 Männer und 234 Frauen), durchschnittlich 430. Eintritte im Laufe des Jahres 69, Austritte 92, wovon infolge Absterbens 88. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen betrug 63 Jahre.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		<i>Per Pflegling:</i>
Gewerbe	Fr. 12,656.45	Fr. 29.43
Land- u. Forstwirtschaft	" 127,734.08	" 297.06
Mietzinse	" 285.—	" 0.66
Skonti	" 622.35	" 1.45
Gaben	" 10.—	" 0.02
Zinsen	" 958.20	" 2.23
Staatsbeitrag	" 10,800.—	" 25.12
Kostgelder	" 94,278.60	" 219.25
	<u>Fr. 247,344.68</u>	<u>Fr. 575.22</u>

Ausgaben:

	<i>Per Pflegling:</i>
Verwaltung	Fr. 7,383.30
Nahrung	" 180,548.97
Verpflegung	" 42,752.42
Versicherungen	" 1,109.90
Steuern	" 3,153.19
Prämien a. d. Pfleglinge	" 850.70
Verschiedenes	" 945.55
Abschreibungen	" 10,042.30
Aktivsaldo	" 558.35
	<u>Fr. 247,344.68</u>
	<u>Fr. 575.22</u>

Nettokosten per Pflegling Fr. 329.56.

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Zahl der Pfleglinge 345 (Männer und Frauen). Eingetreten sind 62, ausgetreten 72. Von den Ausgetretenen sind verstorben 45, entlassen 22, in andere Anstalten versetzt 2, unbekannten Aufenthalts 3. Die Verstorbenen erreichten ein durchschnittliches Alter von 67 Jahren.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		<i>Per Pflegling:</i>
Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 81,596.80	Fr. 236.50
Landwirtschaft u. Wald	" 125,686.39	" 364.30
Gewerbe	" 13,153.43	" 38.15
Zuschuss der Stadtkasse und Aktivrestanz	" 56,148.90	" 162.74
	<u>Fr. 276,585.52</u>	<u>Fr. 801.69</u>

Ausgaben:

	<i>Per Pflegling:</i>
Verwaltung und Dienstboten	Fr. 22,971.42
Verpflegung	" 213,101.17
Passivzinse und Übertrag	" 40,512.93
	<u>Fr. 276,585.52</u>
	<u>Fr. 801.69</u>

Jahreskosten per Pflegling Fr. 281.81.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Pfleglingsbestand im ganzen 459 (249 Männer und 210 Frauen), im Durchschnitt 407. Es sind im Laufe des Jahres eingetreten 68, ausgetreten sind 17, gestorben 43 (32 Männer und 11 Frauen). Durchschnittsalter der Verstorbenen $69\frac{3}{4}$ Jahre.

Rechnungsergebnis:*Einnahmen:*

	Per Pflegling:
Kostgelder	Fr. 84,679.40
Staatsbeitrag	" 10,050.—
Kleidervergütungen	" 2,078.10
Durch Lebware	" 52,133.25
Landwirtschaft	" 68,555.80
Gewerbe	" 2,389.40
Steinbruch	" 182.—
Geschenke	" 50.—
	<hr/> Fr. 220,117.95
	Fr. 540.83

Ausgaben:

	Fr. 220,117.95	Fr. 540.83
Nahrung	Fr. 112,839.60	Fr. 227.25
Verpflegung	" 41,552.25	" 102.10
Kleidung	" 6,167.30	" 15.15
Verwaltung	" 4,556.35	" 11.19
Steuern	" 2,193.30	" 5.39
Zinsen	" 19,403.65	" 47.67
Abschreibungen	" 18,928.95	" 46.51
Vermögenszuwachs	" 14,476.55	" 35.57
	<hr/> Fr. 220,117.95	Fr. 540.83

Nettokosten per Pflegling Fr. 197.17.

6. Verpflegungsanstalt in Frienisberg.

Verpflegt wurden 294 Männer und 227 Frauen, zusammen 521 Personen; durchschnittlich 457. Eintritte 70, Todesfälle 51 (Durchschnittsalter $65\frac{3}{4}$ Jahre), Austritte 22. Von den Ausgetretenen kamen 4 ins Spital, 1 in ein Asyl, 3 in die Irrenanstalt, 3 in Privatpflege, 2 wurden als erwerbsfähig entlassen und 9 Entwichene wurden gestrichen.

Rechnungsergebnis:

	Per Pflegling:
Gewerbe	Fr. 11,810.10
Landwirtschaft	" 188,351.05
Kostgelder	" 95,402.75
Staatsbeitrag	" 11,350.—
Vortrag auf neue Rechnung	" 11,813.50
	<hr/> Fr. 268,727.40
	Fr. 588.02

Ausgaben:

	Fr. 268,727.40	Fr. 588.02
Verwaltung	Fr. 11,035.30	Fr. 24.15
Nahrung	" 167,336.70	" 366.16
Verpflegung	" 72,225.40	" 158.04
Rückstellungen	" 16,130.—	" 35.30
Betriebsüberschuss	" 2,000.—	" 4.37
	<hr/> Fr. 268,727.40	Fr. 588.02

Jahreskosten per Pflegling Fr. 150.23.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Gesamtbestand der Pfleglinge 334 (177 Männer und 157 Frauen); Durchschnitt 280 Personen. Es sind eingetreten 53, verstorben 33, ausgetreten 20, wovon 3 im Krankenhaus starben, je 1 Person in die Irrenanstalt und ins Arbeitshaus kam; die übrigen wurden auf freien Erwerb angewiesen. Die Verstorbenen erreichten ein durchschnittliches Alter von $71\frac{2}{3}$ Jahren.

Rechnungsergebnis:

	Per Pflegling:
Gewerbe	Fr. 6,292.61
Landwirtschaft	" 44,722.54
Kostgelder	" 73,358.15
Staatsbeitrag	" 7,025.—
	<hr/> Fr. 131,398.30
	Fr. 467.59

Ausgaben:

	Fr. 131,398.30	Fr. 467.59
Verwaltung	Fr. 4,456.64	Fr. 15.85
Nahrung	" 83,487.66	" 297.10
Verpflegung	" 32,620.30	" 116.10
Kapitalzins	" 10,211.—	" 36.33
Betriebsüberschuss	" 622.70	" 2.21
	<hr/> Fr. 131,398.30	Fr. 467.59

Nettokosten per Pflegling für Gemeinde und Staat pro Jahr Fr. 283.85.

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Es wurden im ganzen verpflegt 171, im Durchschnitt 135 Pfleglinge. Eintritte 33, Todesfälle 18, Austritte 8. Von den letztern kehrten 6 zu ihren Angehörigen zurück und 2 wurden infolge schlechter Aufführung aus dem Asyl ausgewiesen. Die Einnahmen betrugen Fr. 70,389.70 (inklusive Staatsbeitrag von Fr. 3400), die Ausgaben Fr. 77,844.45, Defizit Fr. 7454.75, in dessen Folge das Kostgeld um 25 % erhöht wurde. Nettokosten pro Pflegling und Tag Fr. 1.54.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Durchschnittlicher Pfleglingsbestand 145. Eintritte 44, Austritte 12, Todesfälle 15. Die Ausgetretenen wurden teils von ihren Angehörigen, teils von ihren Gemeinden übernommen. Die Betriebsausgaben betrugen ca. Fr. 131,300, die Einnahmen ca. Fr. 138,000, wovon Fr. 90,000 Gaben und Subventionen (Staatsbeitrag nicht inbegriffen). Kosten pro Pflegling und Tag Fr. 1.75.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Gesamtzahl der Pfleglinge 92, durchschnittlich 78, Eingetreten sind 14, ausgetreten 5 und verstorben 10 Personen. Von den 5 ausgetretenen kam 1 ins Spital, 2 zu ihren Angehörigen zurück und die 2 andern in Dienststellen. Einnahmen Fr. 36,688.16, wovon Fr. 1900 Staatsbeitrag, Ausgaben Fr. 36,032.23, Betriebsüberschuss Fr. 655.93. Reines Anstaltsvermögen Fr. 32,841.33. Vermehrung Fr. 516.92. Jährliche Kosten per Pflegling Fr. 467.95.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Es wurden im ganzen 45 Personen verpflegt, durchschnittlich 39. Betriebseinnahmen und -ausgaben je Fr. 16,911. 95, per Pflegling Fr. 433. 64. Staatsbeitrag Fr. 875.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Zahl der Pfleglinge 86; Durchschnitt 72. Bezahltes Kostgeld pro Kopf und Tag 74,10 Rp., während sich die Kosten auf Fr. 1. 31 beliefen. Einnahmen und Ausgaben (inclusive Passivsaldo von Fr. 1105. 29) Fr. 42,777. 54. Staatsbeitrag Fr. 1575. Die Ausgaben für Verpflegung sind um Fr. 6000 gestiegen, während die Kostgelder nur Fr. 4800 mehr betragen als letztes Jahr.

13. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Lenk.

Es wurden im ganzen verpflegt 23 Personen. Durchschnittlicher Pfleglingsbestand 18. Einnahmen Fr. 14,108. 15, Ausgaben Fr. 30,615. 59, Passivrestanz Fr. 16,507. 44, bleibt reines Vermögen 5160. 76.

14. Greisenasyl Châtelat, Amt Münster.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 16. Im Laufe des Jahres sind eingetreten 2, ausgetreten 5. Einnahmen des Asyls Fr. 19,381. 20, Ausgaben Fr. 19,381. 20, inkl. Fr. 941. 30 Betriebsüberschuss. Staatsbeitrag Fr. 375. Vermögenszuwachs Fr. 7276. 40.

15. Asyl am Gwatt bei Thun.

Es wurden total 20 Personen (inkl. 3 Personen Wartpersonal) verpflegt. Eingetreten sind 4, verstorben 1 Person. Ausgaben pro Pflegling und Tag Fr. 2. 08. Einnahmen Fr. 13,021. 64, Ausgaben Fr. 12,659. 17. Aktivrestanz Fr. 362. 47. Staatsbeitrag Fr. 375.

Bern, den 7. Mai 1920.

*Der Direktor des Armenwesens:
Burren.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Juni 1920.

Test. Der Staatschreiber: **Rudolf.**

